

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 136/67

URTEIL

Verkündet am
5. Juni 1970
H i r t h ,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Helga-Ingeborg Vera L [REDACTED] geb. B [REDACTED]
[REDACTED], P.O. B [REDACTED], K [REDACTED], South Africa,

Klägerin und Revisionsklägerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Facharzt für Inneres Dr. med. Hans U [REDACTED]
in B [REDACTED] ([REDACTED]), S [REDACTED] K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Hill und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. Mai 1967 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die am 21. Juni 1957 verstorbene Buchprüferin und Steuerbevollmächtigte Martha B. [REDACTED] geb. R. [REDACTED] hatte ein privatschriftliches Testament errichtet, in dem sie ihre am [REDACTED] 1895 geborene Schwester Frieda B. [REDACTED] als Universalerbin unter Auflagen eingesetzt hat. In diesem Testament heißt es unter Auflagen u.a.:

"Ich bestimme, daß meine Grundstücke in B. [REDACTED]-K. [REDACTED] niemals verkauft werden dürfen, sondern Familienbesitz für alle Ewigkeit bleiben sollen."

- 3 -

Zu dem Nachlaß gehörte das in B-K, S-L-straße belegene, in Grundbuch von B-K, Band Blatt verzeichnete Grundstück. Die Alloinerbin Frau Frieda B ver-
kaufte es zum Preise von 125 000 DM am 26. September 1963 an den Beklagten, der als selbständiger Arzt in B-K tätig ist. Der Einheitswert des Grundstückes wurde in der notariellen Verhandlung mit 126 000 DM angegeben.

Der Beklagte überwies im Oktober 1963 an Frau B 48 200 DM. Auf Grund der ihm im Kaufvertrag erteilten Vollmacht ließ er am 1. Juli 1964 als Vertreter der Frau B von dem Grundstück B-K Blatt die Flurstücke 27/5 und 27/2 der Flur 3 an sich selbst auf, bewilligte die Abschreibung sowie die Eintragung der Eigentumsänderung und nahm in eigenem Namen die Auflassung an. Er wurde am 7. August 1964 als Eigentümer im Grundbuch von K, Amtsgericht S Band Blatt eingetragen.

Auf Antrag des Gesundheitsamts und auf eigenen Antrag der Frau Frieda B wurde für sie eine Gebrechlichkeitspflegschaft angeordnet und Herr H am 12. Mai 1964 als Pfleger bestellt. Frau B ist am 27. Juli 1964 gestorben. Alleinerbin ist ihre Tochter, die Klägerin. Der Beklagte ist seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag vom 26. September 1963 nachgekommen.



Die Klägerin erstrebt mit der vorliegenden Klage im Wege der Grundbuchberichtigung ihre Eintragung als Eigentümerin und verlangt hilfsweise die Auflassung des vorbezeichneten Grundstücks an sich. Die Klägerin hat vorgetragen, der Kaufvertrag nebst Auflassungsvollmacht sei wegen Geschäftsunfähigkeit der Erblasserin (§§ 104, 105 BGB) nichtig. Er verstoße auch gegen die guten Sitten (§ 138 BGB).

Der Beklagte ist dem Vorbringen entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat sich dagegen mit der Berufung gewandt und unter Wiederholung und Ergänzung ihres bisherigen Vortrags beantragt, das landgerichtliche Urteil aufzuheben und nach den bisherigen - auf Grundbuchberichtigung, hilfsweise Auflassung gerichteten - Anträgen zu erkennen sowie den Beklagten zu verurteilen, an sie 4 262,80 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1966 zurückzuzahlen.

Das Kammergericht hat dem Antrag des Beklagten entsprechend die Berufung zurückgewiesen.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit der Revision. Sie verfolgt ihre bisherigen Anträge weiter und bittet ferner, den Beklagten zur Rückzahlung von 6 029,32 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 28. Juni 1967 zu verurteilen.

Der Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

A) Das Kammergericht hat festgestellt, daß die Erblasserin am 26. September 1963 geschäftsfähig war. Es hat dazu ausgeführt, die Klägerin habe nicht substantiiert darzulegen vermocht, daß sich ihre Mutter zu diesem Zeitpunkt in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, die nicht nur vorübergehend war, befunden hat oder aber daß sie sich in einem vorübergehenden Zustand der Störung der Geistestätigkeit befunden hat mit der Folge, daß die Willenserklärung ihrer Mutter nichtig gewesen ist.

B) Die Revision beanstandet an diesen Ausführungen, das Berufungsgericht hätte zur Prüfung der Geschäftsfähigkeit einen Sachverständigen hinzuziehen müssen. Die Rüge ist nicht stichhaltig.

Der Tatrichter ist ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß derjenige, der Geschäftsunfähigkeit behauptet, sie zu beweisen hat. Nach der Lebenserfahrung sind Störungen der Geistestätigkeit - auch alter Menschen - Ausnahmeerscheinungen (vgl. Senatsurteil vom 27. Februar 1970 - V ZR 39/67 S. 6). Von der Partei, die sich darauf beruft, muß deshalb zunächst die Darlegung von Tatsachen erwartet werden, aus denen sich ausreichende

Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Behauptung von der Geschäftsunfähigkeit richtig sein könnte. Der Berufungsrichter hat insoweit einen substantiierten Vortrag der Klägerin vermißt. In dem Hinweis der Klägerin auf die im Monat Mai 1964 der Erblasserin vom Gesundheitsamt bescheinigte Cerebralsklerose mit zeitweiliger Desorientierung hat der Tatrichter keinen ausreichenden Tatsachenvortrag für eine Geschäftsunfähigkeit der Erblasserin am 26. September 1963 erblickt, zumal das Gesundheitsamt damals (Mai 1964) außerdem angegeben hat, daß die Erblasserin noch nicht geschäftsunfähig sei. Diese Beurteilung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

II.

Das Kammergericht ist weiterhin der Auffassung, daß die testamentarische Bestimmung der Frau Martha B., das umstrittene Grundstück solle im Familienbesitz bleiben und nicht verkauft werden, die Wirksamkeit des mit dem Beklagten geschlossenen Kaufvertrags nicht beeinträchtigt. Dieser sich auf § 137 BGB gründende Standpunkt läßt keinen Rechtsirrtum erkennen (vgl. BGHZ 40, 115, 117) und wird von der Revision auch nicht angegriffen.

III.

A) Nach Ansicht des Kammergerichts sind die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB nicht erfüllt.

In dem Abschluß eines Grundstückskaufvertrags eines Arztes mit einer Patientin liege grundsätzlich kein Sittenverstoß. Unter den obwaltenden Verhältnissen könne hier nicht davon gesprochen werden, daß der Beklagte eine auf besonders schwere Leiden zurückzuführende Abhängigkeit der Erblasserin von ihm in seiner Stellung als Arzt ausgenutzt und daß er in standeswidriger Weise die ärztliche Stellung dazu mißbraucht habe, die Erblasserin zum Abschluß des Grundstückskaufvertrags zu drängen, wie die Klägerin behauptete. Es fehle ferner an einem geeigneten Klagvortrag für die Annahme, daß der Beklagte die Schwäche, die Krankheitserscheinungen oder eine depressive Verstimmung der Erblasserin ausgenutzt habe. Der Beklagte habe zwar Kenntnis von der Testamentsklausel gehabt, daß das Grundstück S. L. Straße im Familienbesitz bleiben solle. Es widerspreche aber nicht dem Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden, wenn bei den hier gegebenen Umständen der Beklagte mit der Erblasserin einen Grundstückskaufvertrag mit der in ihm enthaltenen Auflassungsvollmacht, auf Grund deren er später die Auflassung erklärt hat, geschlossen habe. Die Erblasserin habe sich nicht aus mißbilligenswerten Motiven entgegen der Testamentsklausel zum Verkauf entschlossen. Wenn der Beklagte dabei in der Form mitgewirkt habe, daß er als Grundstückskäufer aufgetreten sei, stelle dies kein bewußtes Zusammenwirken mit einem Verhalten dar, das gegen die guten Sitten verstoße.

Das Kammergericht verneint weiterhin einen Sittenverstoß im Hinblick auf § 138 Abs. 2 BGB. Auf Leichtsinne der Erblasserin sei nach den Umständen, insbesondere ihrem Verhalten bei dem beurkundenden Notar, nicht zu schließen. Der Klagvortrag reiche auch nicht zur Annahme aus, die Erblasserin sei unerfahren im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB gewesen. Schließlich hätten die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht in einem groben Mißverhältnis zueinander gestanden. Die Leistung der Erblasserin sei nach dem Verkehrswert des Grundstücks zu bemessen, der mit 191 000 DM anzusetzen sei. Die Gegenleistung des Beklagten sei mit 134 600 DM zu bewerten.

Im übrigen hat die Klägerin nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht im einzelnen dargelegt, daß die von § 138 Abs. 1 und 2 BGB geforderten Voraussetzungen dem Beklagten bekannt gewesen seien oder ihm in subjektiver Hinsicht ein Vorwurf gemacht werden könne, weil er sich grob fahrlässig der Erkenntnis der Lage verschlossen habe und weil ihm eine verwerfliche Gesinnung anzulasten sei.

B) 1. Die Revision bringt hiergegen zunächst vor: Wenn ein Arzt mit seiner todkranken Patientin Verträge abschließe, die ihn praktisch in die Lage versetzen, unentgeltlich zu erwerben, so erhalte er einen Vorteil, der nur als durch persönliche Beziehungen begründet erklärlich sei; die Sittenwidrigkeit liege in der Ausnutzung dieses Vorzuges.

Zutreffend weist die Revisionserwiderung demgegenüber darauf hin, daß die Erblasserin nach dem festgestellten Sachverhalt weder zur Zeit des Vertragsschlusses todkrank gewesen ist noch der Beklagte das Grundstück unentgeltlich erworben hat. Die Revision kann auch damit keinen Erfolg haben, daß sie in diesem Zusammenhang auf die beweislose Behauptung der Klägerin hinweist, der Beklagte habe bis zur Auflassung 30 000 DM an Mieten eingenommen.

2. a) Entgegen den Ausführungen der Revision brauchte der Tatrichter nicht davon auszugehen, daß der Beklagte als behandelnder Arzt die Lebenserwartung der Erblasserin richtig hat einschätzen können. Der Tatrichter hat sich hierzu mit eingehender Begründung im gegenteiligen Sinn geäußert. Seine Würdigung läßt keinen Rechtsfehler erkennen, sie ist insbesondere nicht widerspruchsvoll. Die Revision kann nicht damit durchdringen, daß sie in tatsächlicher Hinsicht zu Lasten des Beklagten andere Schlüsse zieht.

b) Neu ist, wie die Revisionsbeantwortung zu Recht bemerkt, die Behauptung der Revision, die Erblasserin sei an einer Cerebralsklerose gestorben. Da die Klägerin mit diesem Vorbringen in der Revisionsinstanz ausgeschlossen ist (§ 561 ZPO), gehen ihre sich darauf gründenden Rügen ins Leere. Das Berufungsgericht hat weder §§ 144, 286, 287 noch § 139 ZPO verletzt.

c) Die rechtlich nicht zu beanstandende Auffassung des Berufungsrichters, die Klägerin habe nicht näher dargelegt, daß der Beklagte von der Verhinderung der für die Erblasserin tätigen Ratgeber Kenntnis gehabt habe und daß er wegen dieser Kenntnis gerade während der Abwesenheit der Steuerbevollmächtigten oder des Maklers mit der Erblasserin zum Notar gefahren sei, vermag die Revision nicht mit der Wiederholung der insoweit nicht ausreichend konkretisierten Klagebehauptungen zu erschüttern. Der Hinweis der Revisionsbegründung, der Beklagte müsse in die Mietverhandlungen "doch den Verkaufsgedanken hincingetragen haben", stellt sich als erneuter - unzulässiger - Versuch dar, aus den Umständen andere Schlüsse zu ziehen als der Tatrichter.

Entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht war der Berufungsrichter ferner nicht gehalten, Beweis über die Behauptung zu erheben, es wäre möglich gewesen, das Grundstück für 250 000 DM zu veräußern. Das Berufungsgericht hat darauf hingewiesen, daß die Klägerin keine näheren Angaben hinsichtlich der in Betracht kommenden Interessenten, die einen derartigen Preis zu zahlen bereit gewesen wären, gemacht hat. Der Berufungsrichter hat sich unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme von einer Übervorteilung der Erblasserin durch den Beklagten - insbesondere im Hinblick auf die Bewertung des Grundstücks durch den Sachverständigen Pistor - nicht zu überzeugen vermocht.

Darin tritt kein Rechtsverstoß zutage.

d) Ohne Erfolg weist die Revision darauf hin, daß der Beklagte das Testament der Frau Martha B. kannte und wußte, daß die Erblasserin Frieda B. "gar nicht verkaufen durfte, ohne sich regreßpflichtig zu machen".

Der Berufungsrichter hat seine Auffassung eingehend begründet. Frau Frieda B. habe sich aus nicht zu mißbilligenden Motiven zum Verkauf des Grundstücks entschlossen. Nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Tatrichters hat Frieda B. die Testamentsklausel, das Grundstück solle im Familienbesitz bleiben, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse für überholt erachtet. Da der Beklagte diesen Standpunkt der Erblasserin und vor allem ihren Willen kannte, den Kaufpreis für das Grundstück ihrer Tochter, der Klägerin, und ihren Enkelkindern zugute kommen zu lassen, hat das Kammergericht in rechtlich nicht zu beanstandender Weise im Ankauf des Grundstücks durch den Beklagten kein bewußtes Zusammenwirken mit einem Partner erblickt, dessen Verhalten gegen das Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden verstößt.

e) Die in der Revisionsbegründung angeführte Behauptung der Klägerin, der Beklagte habe ein "besonderes Interesse an diesem" Grundstück gehabt, findet in den tatrichterlichen Feststellungen keine

Grundlage. Der Berufungsrichter hat auch nicht, wie die Revision behauptet, festgestellt, daß der Beklagte zur Sicherung seiner Praxisräume das Eigentum "an diesem Grundstück besonders gut gebrauchen konnte". Schon deshalb ist die Rüge, das Kammergericht habe das besondere Interesse des Beklagten am Grundstück der Erblasserin "völlig" außer acht gelassen und damit § 286 ZPO verletzt, unbegründet. Zutreffend weist die Revisionserwiderung auch darauf hin, es sei eine unbewiesene Behauptung, wenn die Revision vortrage, der Beklagte hätte ähnliche Grundstücke wie das verkaufte nicht erhalten können.

f) Das weitere Vorbringen der Revision, der Beklagte habe die Erblasserin bewußt in einen "Konflikt zu ihrer Tochter und zu den Enkelkindern" gebracht, ist von tatrichterlichen Feststellungen nicht getragen und somit unbeachtlich.

g) Die Angriffe der Revision dagegen, daß das Kammergericht den Verkehrswert des Grundstücks mit 191 000 DM angesetzt hat, greifen ebenfalls nicht durch. Der Tatrichter hat unter eingehender Würdigung des Gutachtens, das der Sachverständige Pistor erstattet hat, jenen Verkehrswert ermittelt. In der Revisionsbegründung wiederholt die Klägerin Einwendungen gegen das auf dem Ertragswert- wie auf dem Vergleichswertverfahren aufbauende Gutachten, die sie bereits im Schriftsatz vom 30. Dezember 1966 erhoben hat. Mit ihnen hat sich der Gutachter in seinem Ergänzungsgut-

achten vom 14. April 1967 auseinandergesetzt. Das Berufungsgericht hat sich diesen Ausführungen angeschlossen und bemerkt, daß auch die Klägerin das Ergänzungsgutachten nicht mehr substantiiert angreife. Die Art und Weise, wie der Tatrichter seine Überzeugung begründet hat, läßt keinen Verfahrensverstoß erkennen und bindet damit das Revisionsgericht. Als unangreifbar erweist sich schließlich auch der Standpunkt des Berufungsgerichts, daß bei einem Verkehrswert von 191 000 DM und Gesamtleistungen des Beklagten von 134 600 DM hier von einem auffälligen Mißverhältnis im Sinne des § 138 Abs. 1 und 2 BGB nicht gesprochen werden kann.

h) Entgegen der von der Revision vertretenen Meinung hat das Kammergericht - mit Ausnahme der in der Revisionsbegründung enthaltenen unbewiesenen Behauptungen - alle Umstände des Vertragsschlusses vom 26. September 1963 vollständig gewürdigt. Zutreffend weist die Revisionserwiderung darauf hin, daß es sich nicht mit der in der Revisionsbegründung aufgeworfenen Frage zu befassen brauchte, was aus der Zahlungsfähigkeit des Beklagten geworden wäre, wenn er "etwa in einen Autounfall verwickelt" worden wäre.

3. Da nach den vorstehenden Ausführungen dem Kammergericht ein Rechtsfehler bei Erörterung der für die Annahme der Nichtigkeit erforderlichen Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 und 2 BGB nicht unterlaufen ist und diese Bestimmungen schon deshalb als Klagegrundlage ausscheiden, kommt es auf

die Angriffe der Revision gegen die Darlegungen des Berufungsrichters zum "subjektiven Tatbestand" auf seiten des Beklagten nicht mehr an.

4. Da das Kammergericht rechtsfehlerfrei den Kaufvertrag für wirksam erachtet hat, ist auch die darin enthaltene Vollmacht (unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB) rechtsgültig. Entgegen der von der Revision geäußerten Meinung ist nicht ersichtlich, warum der Beklagte im Zeitpunkt der Auflassung (1. Juli 1964) der Ansicht hätte sein sollen, die ihm erteilte Vollmacht sei nicht mehr wirksam. Offenbar übersieht die Revision, daß die Erblasserin erst am 27. Juli 1964 gestorben ist. Schon damit erledigt sich auch die Bemerkung der Revision, der Beklagte hätte vor Erklärung der Auflassung die Klägerin "fragen müssen".

IV.

A) Das Kammergericht hat die Voraussetzungen des § 826 BGB mit der Begründung nicht für gegeben erachtet, der Beklagte habe weder die Erblasserin noch die Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise geschädigt.

B) Die Revision stellt sich auf den gegenteiligen Standpunkt und weist darauf hin, daß sich der Beklagte "bewußt über das Testament der Schwester der Erblasserin

hinweggesetzt" habe. Wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang fehlerfrei dargelegt hat, hat die Erblasserin Frieda B. [REDACTED] die Testamentsklausel (Erhaltung des Familienbesitzes) für überholt angesehen. Der Beklagte hat in Kenntnis dieser Einstellung von ihr das Grundstück gekauft. Ohne Rechtsirrtum hat der Berufungsrichter infolgedessen im Erwerb des Grundstücks keine vorsätzliche Schädigung der Klägerin und ihrer Kinder zu erblicken vermocht.

Schließlich wendet sich die Revision gegen die Ansicht des Berufungsrichters, den Beklagten treffe nicht der Vorwurf, gegen die guten Sitten verstoßen zu haben. Dabei hat das Kammergericht auf seine rechtliche Würdigung dieses Punktes im Rahmen des § 138 BGB verwiesen. Die Würdigung ist, wie im vorstehenden ausgeführt ist, unangreifbar. Die Revision vermag keine neuen Gesichtspunkte aufzuzeigen, die ihrer Rüge, § 826 BGB sei insoweit verletzt, zum Erfolg verhelfen könnte.

V.

Da das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen läßt und die Berufung zurückgewiesen werden muß, ist für den mit der Revision verfolgten Anspruch aus § 717 Abs. 3 ZPO kein Raum.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Augustin

Rothe

Mattern

Hill

Dr. Grell